

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“) führt Wertpapierdepots (nachfolgend „Depots“) zur Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen und begleitende Konten (nachfolgend „Konten“) nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen. Die Bank kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depot-/Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. In den Wertpapierdepots können in- und ausländische Investmentanteile verwahrt werden. Der Bank bleibt es vorbehalten, die Beschaffung oder Verwahrung von Investmentanteilen bestimmter Investmentfonds oder Investmentgesellschaften abzulehnen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1. Eröffnung und Schließung eines Depots/Kontos

1.1 Eröffnung eines Depots/Kontos

Die Bank kann aufgrund eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags zur Depot-/Kontoeröffnung ein Depot/Konto eröffnen. Der Depot-/Kontovertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die Bank zustande. Der Kunde hält sich an seinen Antrag gegenüber der Bank sechs Wochen gebunden.

1.2 Schließung eines Depots/Kontos

Die Bank ist auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden berechtigt, ein Depot/Konto ohne gesonderte Mitteilung an den Kunden zu schließen, wenn dieses länger als sechs Monate keinen Bestand aufweist.

2. Auftragserteilung; Ein- und Auszahlungen

2.1 Erteilung von Aufträgen

Aufträge des Kunden müssen von dem Kunden eigenhändig unterschrieben und, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, über den vermittelnden unabhängigen Investmentberater im Original auf den von der Bank bereitgestellten Formularen erteilt werden. Die Bank ist berechtigt, vor der Ausführung von Aufträgen die Berechtigung des jeweiligen Auftraggebers auf seine Kosten festzustellen. Verkaufsaufträge müssen zugunsten des von der Bank für den Kunden geführten Kontos oder eines auf den Namen des Kunden lautenden Referenzkontos bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen.

Die Erteilung terminierter bzw. preislich limitierter Wertpapieraufträge ist ausgeschlossen. Bei Abweichungen zwischen der ISIN/Wertpapierkennnummer und der Fondsbezeichnung in Kauf und Verkaufsaufträgen ist die ISIN/Wertpapierkennnummer maßgeblich. Die jeweils geltenden Mindestauftragssummen sind aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ersichtlich.

2.2 Auftragsbearbeitung

Der Zeitpunkt für die Bearbeitung der von dem Kunden erteilten Aufträge in Abhängigkeit von den für die Bank geltenden Orderanmeldeschlusszeiten des jeweiligen Investmentfonds sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannt.

2.3 Preis der Ausführungsgeschäfte

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden bei Kaufaufträgen zu dem von der jeweiligen Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank oder dem von der Bank eingeschalteten Zwischenkommissionär auf diesen Auftrag angewendeten Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich ggf. anwendbarem Ausgabeaufschlag) bzw. bei Verkaufsaufträgen zum Rücknahmepreis (unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlags) ab. Dabei bezieht die Bank die Fondsanteile in der Regel zum Nettoinventarwert und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsprovision in Form des Ausgabeaufschlags in Rechnung. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet.

2.4 Ein- und Auszahlungen; Umrechnung von Fremdwährungen

Einzahlungen des Kunden zugunsten seines Depots/Kontos können vorbehaltlich der Regelung in Ziffern 2.5 und 6.1 ausschließlich durch Überweisung unter Angabe seiner Depot-/Kontonummer an die Bank (BLZ 502 307 00) erfolgen. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen werden von der Bank anhand des jeweils gültigen Wechselkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Sofern der Kunde bei Verkauf von auf Fremdwährung lautenden Investmentanteilen eine Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, wird die Bank den Wiederanlagebetrag zunächst zum jeweils gültigen Wechselkurs in Euro umrechnen und dann bearbeiten. Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Führt die Bank für einen Kunden nur ein Depot und liegt der Bank bis zum Schluss des siebten Bankarbeitstages nach dem Eingang einer Einzahlung des Kunden kein ordnungsgemäß erteilter Kaufauftrag vor, wird die Zahlung auf das Konto des Auftraggebers zurücküberwiesen.

2.5 Lastschriftverfahren

Die Bank entscheidet nach billigem Ermessen, ob sie Zahlungen des Kunden im Lastschriftverfahren zulässt und den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gutschreibt. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Lastschritteinzug nicht, macht die Bank die Vorbehaltgutschrift mit ihrer Einreichungswertstellung rückgängig. Zahlungen im Lastschriftverfahren können ausschließlich auf Euro lauten.

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens darf der Kunde die Investmentanteile, die von der Bank mit dieser Zahlung im Einzugsermächtigungsverfahren für den Kunden gekauft und in seinem Depot verwahrt werden, innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen, beginnend mit dem Tag der Belastung des mit der Einzugsermächtigung belasteten Kontos, nicht veräußern.

Wird eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerrufs nicht eingelöst bzw. zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, die bereits gekauften Investmentanteile zu veräußern. Der Kunde haftet der Bank für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlicher gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende Preisdifferenz. Für wirtschaftliche Verluste und steuerliche Folgen einer Nichteinlösung oder Rückgabe der Lastschrift und der hierdurch ausgelösten Anteilsverkäufe übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Die Geltendmachung des nach Ziffer 14 bestehenden Pfandrechts bleibt unberührt.

2.6 Auftragserteilung per Telefax

Die Bank kann auch Aufträge ausführen, die ihr, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, unter Verwendung der für diesen Zweck bereitgestellten elektronisch generierten Formulare mittels Telefax übermittelt werden. Die Bank kann die Bearbeitung der ihr mittels Telefax übermittelten Aufträge von der Einhaltung weiterer Anforderungen abhängig machen. Ein Kunde, der die Auftragsübermittlung mittels Telefax wählt, übernimmt damit zugleich alle Risiken, die aus dem Einsatz dieses Kommunikationsmittels resultieren, insbesondere aus Übertragungsfehlern, technischen Fehlleitungen oder Fälschungen von Aufträgen, und stellt die Bank von jeglicher Verantwortung diesbezüglich frei. Die Bank ist berechtigt, einen dem äußeren Anschein nach ordnungsgemäßen Auftrag, der ihr mittels Telefax erteilt wurde, ohne Rücksprache mit dem Kunden auszuführen. Ebenso ist die Bank berechtigt, vor der Ausführung eines Auftrags eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wenn Gründe für Zweifel an der Richtigkeit eines per Telefax übermittelten Auftrags vorliegen.

2.7 Erwerbsbeschränkungen

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag bzw. Kaufauftrag abzulehnen, wenn die von der Bank angebotenen Investmentfonds an den Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Erwerbsbeschränkungen. Sofern der Kunde kein deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand des Verkaufsprospekts der jeweiligen Investmentfonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Verkaufsprospekten der von der Bank angebotenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Investmentfonds in den USA. Die von der Bank angebotenen Investmentfonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besetzung

gegründet wurden. Die Bank wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Personen beachten, für die vergleichbare Erwerbsbeschränkungen gelten.

3. Ausschluss der Beratung (reines Ausführungsgeschäft – keine Angemessenheitsprüfung)

Im Rahmen der Führung der Depots/Konten und bei der Ausführung von Aufträgen wird die Bank lediglich zur Ausführung der Anlageentscheidungen des Kunden tätig. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für Anlageentscheidungen des Kunden oder Anlageempfehlungen des vermittelnden unabhängigen Investmentberaters.

Die Bank bietet aus den vorgenannten Gründen die Ausführung der Wertpapiergeschäfte des Kunden nur als reines Ausführungsgeschäft (§ 31 Abs. 7 WpHG) an. Die Bank überprüft bei dieser Ausführungsart nicht die Anlageentscheidung des Kunden auf ihre Angemessenheit, das heißt die Bank beurteilt nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere und der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können.

Die Bank behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen, die nicht dem bisherigen Anlageverhalten des Kunden entsprechen. Soweit die Bank dem Kunden über Investmentanteile Informationen (z. B. Charts, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständig zu treffende Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den vermittelnden unabhängigen Investmentberater in Anspruch nehmen.

4. Auftragsdurchführung

4.1 Ausführungsgeschäft

Die Bank führt Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit der betreffenden Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Depotbank bzw. dem Transferagent ein nachstehend auch „Ausführungsgeschäft“ genanntes Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Es ist möglich, dass die betreffenden Investmentanteile alternativ an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage eines an der Börse bzw. dem anderen Sekundärmarkt gebildeten Preises handelbar sind. Allerdings erfolgt die Preisermittlung in diesen Fällen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Anteilwertes und des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises von Investmentanteilen, die einen angemessenen Kundenschutz gewährleisten. Ausführungsgeschäfte an einer Börse oder einem anderen Sekundärmarkt führt die Bank daher auch dann nicht durch, wenn die betreffenden Investmentanteile dort gehandelt werden.

4.2 Vertragsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Investmentgesellschaft bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners der Bank.

4.3 Ausführung durch Eigenhandel

Die Bank kann das Ausführungsgeschäft auch dadurch vornehmen, dass sie Investmentanteile aus ihrem eigenen Bestand an den Kunden verkauft bzw. Investmentanteile vom Kunde kauft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt in diesem Fall der Kaufvertrag zwischen Bank und Kunde zu dem am Tage des Ausführungsgeschäfts geltenden Ausgabepreis/Rücknahmepreis der betreffenden Investmentanteile zustande.

4.4 Zurückstellung, Teilausführung und Löschung von Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, Aufträge zum Kauf von Investmentanteilen erst dann auszuführen, wenn die für die Ausführung des gesamten Kaufauftrags erforderlichen Beträge auf dem Konto des Kunden als Guthaben verbucht bzw. von ihm eingezahlt worden sind. So behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung des jeweiligen Kaufauftrags ganz oder teilweise abzulehnen und den nicht ausgeführten Teil des Kaufauftrags zu löschen, wenn bis zum Schluss des zehnten Bankarbeitstages nach dem Eingang eines Kaufauftrags kein ausreichendes Guthaben auf dem Konto des Kunden besteht bzw. der entsprechende Betrag nicht vom Kunden eingezahlt worden ist. In diesen Fällen kann es zu Teilausführungen des Auftrags kommen. Bei einem Kaufauftrag bzw. Sparplan, bei dem der Anlagebetrag von der Bank vom Referenzkonto des Kunden oder, im Falle von Sparplänen, einem vom Kunden mitgeteilten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen werden soll, wird die Bank ein etwa vorhandenes Guthaben des Kunden auf seinem bei der Bank geführten Konto nicht berücksichtigen und den Kaufauftrag bzw. Sparplan erst nach Gutschrift des Lastschriftbetrags durchführen. Die Bank behält sich ferner vor, Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren solange nicht zur Ausführung eines Auftrags zum Kauf von Investmentanteilen (insbesondere im Rahmen eines Tausches, vgl. Ziffer 6.3) zu verwenden, bis die Verkaufserlöse in voller Höhe eingegangen sind. Der Kunde wird hierüber nicht informiert. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank verwiesen.

4.5 Verwahrung; Einlieferung/Auslieferung

4.5.1 Verwahrung

Die Bank erfüllt Geschäfte über den Erwerb von Investmentanteilen im Inland, sofern nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Giroammeldepotgutschrift verschaffen. Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (fünf Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Für derartige Anteilsbruchteile erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen.

Die im Ausland angekauften Investmentanteile wird die Bank im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere, im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen, also den im Lagerland für die Kunden und die Bank verwahrten Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des in- oder Auslands treffen sollten. Hat ein Kunde Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, ihm den Kaufpreis zurückzuerstatten.

4.5.2 Effektive Lieferung

Die Einlieferung beziehungsweise Auslieferung von Anteilscheinen (effektive Stücke) ist auch dann ausgeschlossen, wenn für den betreffenden Investmentfonds Anteilscheine effektiv ausgegeben wurden.

4.5.3 Einlieferung

Einlieferungen von Investmentanteilen durch den Kunden auf sein Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden und seiner Depotnummer erfolgen.

4.5.4 Auslieferung

Sollen Investmentanteile auf ein Depot bei einer anderen Bank übertragen werden, wird ein entsprechender, im Original vorliegender Auftrag von der Bank auf Gefahr und Kosten des Kunden ausgeführt. Verbleiben ausschließlich Bruchteilrechte, werden diese veräußert; ein verbleibender Gegenwert wird überwiesen. Wenn durch einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel Abgeltungssteuer anfällt, wird die Bank diese dem Konto bzw. dem bekannten Referenzkonto belasten.

4.6 Ausschüttung/Wiederanlage

Soweit die Investmentfonds im Programmangebot der Bank zum Kauf erhältlich sind, werden Ausschüttungen und andere fondsbezogene Gutschriften der Investmentfonds, die den im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Betrag übersteigen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch wieder in Anteile des betreffen-

den Investmentfonds angelegt. Andernfalls werden sie dem Konto des Kunden gutgeschrieben bzw. auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen.

4.7 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

5. Abrechnungen

5.1 Abrechnungen/Depot-/Kontoauszüge; Jahressteuerbescheinigungen

Der Kunde erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung in seinem Depot/Konto sowie über die Ausschüttungen und Thesaurierungen der Investmentfonds, mindestens jedoch einmal jährlich einen Jahresdepot- und Kontoauszug. Die Bank behält sich vor, für mehrere Aufträge des Kunden Sammelabrechnungen zu erstellen, und zwar spätestens zehn Bankarbeitstage nach Abrechnung des ersten Auftrags.

Bei vereinbarten regelmäßigen Kaufaufträgen (Sparplan) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur periodisch eine Abrechnung übersandt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank verwiesen. Die Bank wird anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Für das Konto erteilt die Bank jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Entgelte und Auslagen der Bank und angefallener Zinsen) verrechnet.

5.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Fehlerhafte Buchungen in einem Depot/Konto, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, darf die Bank durch Storno- oder Berichtigungsbuchungen rückgängig machen. Der Kunde wird über Storno- und Berichtigungsbuchungen unverzüglich unterrichtet. Führen diese (z. B. aufgrund geänderter Zwischengewinne, thesaurierter Erträge, geänderter Fondspreise) zu einer Differenz gegenüber der ursprünglichen Abrechnung, so wird die Bank diesen Differenzbetrag dem Konto des Kunden gutschreiben bzw. belasten oder auf sein Referenzkonto überweisen bzw. per Lastschrift einziehen.

5.3 Gutschriften unter Vorbehalt

Die Gutschrift von Erlösen aus dem Verkauf von Investmentanteilen und anderen Zahlungen durch die Investmentgesellschaften erfolgt unter dem Vorbehalt des Zahlungseingangs bei der Bank.

6. Sparpläne; Auszahlpläne; Tausch

6.1 Sparpläne

Der Kunde kann mit der Bank einen Sparplan vereinbaren. Hierbei leistet der Kunde in einen oder mehrere Fonds gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Anlagebeträge, die von der Bank im Lastschriftverfahren an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) vom Referenzkonto des Kunden oder einem von ihm festgelegten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen und zum regelmäßigen Kauf der vom Kunden gewählten Investmentanteile verwendet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung oder Abbuchung von dem bei der Bank geführten Konto ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich.

6.2 Auszahlpläne

Der Kunde kann mit der Bank einen Auszahlplan über gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Auszahlungsbeträge vereinbaren. Hierbei verkauft die Bank regelmäßig am 20. (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) des vereinbarten Auszahlungsmonats aus dem Depot des Kunden Investmentanteile zum Rücknahmepreis, bis der Anteilsbestand nicht mehr ausreicht, um die Auszahlungsbeträge zu bedienen oder der Kunde den Auszahlplan schriftlich widerruft. Die Bank schreibt den Verkaufserlös dem Konto des Kunden gut bzw. überweist ihn auf das Referenzkonto des Kunden oder verwendet ihn, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, zum Kauf anderer Investmentanteile.

6.3 Tausch; Express-Tausch

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Tauschtransaktionen durch, die – soweit nicht anders vereinbart – durch Verkauf von Investmentanteilen zum geltenden Rücknahmepreis und Wiederanlage des Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten Investmentanteile zum Ausgabepreis ausgeführt werden. Die Ausführung dieser Tauschtransaktion erfolgt im Regelfall nach den in Ziffer 2. und 4.4 geregelten Grundsätzen. Die Bank kann Tauschtransaktionen auf besonderen Antrag des Kunden, wenn dieser ein Konto bei der Bank hat, auch mit dem Express-Tausch durchführen. In diesem Fall ermittelt die Bank den voraussichtlichen Verkaufserlös aus dem Verkauf der von dem Kunden gewählten Investmentanteile auf der Grundlage der letzten bekannten Rücknahmepreise und Devisenkurse (der „voraussichtliche Verkaufserlös“) und legt diesen durch Kauf der gewünschten Investmentanteile zum Ausgabepreis unverzüglich wieder an, ohne die Abrechnung des ausgeführten Verkaufs von Investmentanteilen abzuwarten. Da die im Rahmen des Verkaufs von Investmentanteilen tatsächlich abgerechneten Rücknahmepreise und/oder Devisenkurse höher oder niedriger sein können als die letzten bekannten Rücknahmepreise und/oder Devisenkurse vor Ausführung des Verkaufs, ist es möglich, dass der zum Kauf von Investmentanteilen im Rahmen des Express-Tauschs verwendete voraussichtliche Verkaufserlös höher oder niedriger ist als der tatsächlich zur Verfügung stehende Verkaufserlös der verkauften Investmentanteile (der „tatsächliche Verkaufserlös“). Ist der tatsächliche Verkaufserlös höher als der zum Kauf von Investmentanteilen verwendete voraussichtliche Verkaufserlös, so wird die Bank dem Kunden den Differenzbetrag auf seinem Konto gutschreiben. Ist der tatsächliche Verkaufserlös dagegen niedriger als der zum Kauf von Investmentanteilen verwendete voraussichtliche Verkaufserlös, so wird die Bank den Differenzbetrag seinem Konto belasten. Ein etwa sich dadurch ergebender Fehlbetrag auf dem Konto ist von dem Kunden unverzüglich auszugleichen.

6.4 Verkaufsaufträge über bestimmte Auszahlungsbeträge

Ein Verkaufsauftrag kann auch über einen bestimmten Auszahlungsbetrag erteilt werden, wenn dieser Betrag bei Aktienfonds/gemischten Fonds/Dachfonds 80 %, bei Rentenfonds 90 %, bei Geldmarktfonds/Immobilienfonds 95 % des Gesamtanteileswertes der betreffenden Fondsposition im Depot des Kunden nicht übersteigt. Ist die Fondsquote nicht eindeutig zu ermitteln, erfolgt die Eingruppierung als Aktienfonds. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Grenzen jederzeit zu ändern. erteilt der Kunde einen Verkaufsauftrag über einen bestimmten Auszahlungsbetrag und übersteigt dieser Auszahlungsbetrag die vorstehend aufgeführten Grenzen, führt die Bank diesen Auftrag durch Verkauf aller in dem betreffenden Depot befindlichen Investmentanteile mit dieser ISIN/Wertpapierkennnummer aus.

7. Entgelte und Auslagen

7.1. Entgelte im Privatkundengeschäft

Für die Depotführung sowie sonstige Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden erbracht werden, kann die Bank ein Entgelt berechnen, dessen Höhe und Fälligkeit sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergibt; insbesondere steht der Bank bei Käufen und Verkäufen von Investmentanteilen eine Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeaufschlags zu. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Bank ist im Übrigen berechtigt, dem Kunden alle Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Porto, Ferngespräche, Fernschreiben und fremde Spesen). Die Bank ist berechtigt, fällige Entgelte, Auslagen und Steuern dem Referenzkonto durch Lastschrift zu belasten, mit Ausschüttungen auf Investmentanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen oder ggf. durch den Verkauf von Investmentanteilen in entsprechender Höhe zu decken. Die Bank behält sich eine Anpassung der Gebühren und eine Änderung der sonstigen Angaben im Preis- und

Leistungsverzeichnis ohne Mitwirkung und ohne Information des Kunden vor. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit bei der Bank sowie dem vermittelnden unabhängigen Investmentberater eingesehen werden und wird dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt bzw. kostenfrei zugesandt.

7.2 Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

7.3. Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

8. Kontoführung

Die Bank führt das Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent). Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich; Überziehungen werden von der Bank nicht genehmigt. Die Zinssätze für Guthaben auf dem Konto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Verfügen der Kunden durch den Kunden zulasten des Kontos sind nur durch Belastung im Rahmen der Wertpapiergeschäfte mit der Bank sowie durch Überweisungen zugunsten des Referenzkontos zulässig.

9. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

9.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

9.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenem Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Stromausfall, Störungen von Datenverarbeitungssystemen, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Änderungen von für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs hat der Kunde in jedem Fall der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie Änderungen in seiner Geschäftsfähigkeit oder der seiner Vertreter sowie Änderungen maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in das Register eingetragen ist. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitwirkungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

10.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen, um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden. Insbesondere bei Aufträgen zum Kauf von Investmentanteilen für ein Depot/Konto ist der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Depot-/Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl oder IBAN¹ und BIC² und der angegebenen Fondsdaten (Fondsbezeichnung und ISIN/Wertpapierkennnummer) verantwortlich. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

10.3 Prüfungen und Einwendungen

Der Kunde hat Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszüge (einschließlich Rechnungsabschlüsse) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen bei Abrechnungen und Buchungsanzeigen unverzüglich, bei Depot-/Kontoauszügen innerhalb von sechs Wochen in Textform bei der Revisionsabteilung der Bank zu erheben. Für die Geltendmachung von Einwendungen bei Depot-/Kontoauszügen genügt die Absendung innerhalb dieser Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei der Übersendung der Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszüge hinweisen. Darüber hinaus hat der Kunde die Bank über das Ausbleiben von Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszügen sowie anderen zu erwartenden Mitteilungen unverzüglich zu unterrichten.

11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden; Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Sie kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichten, wenn ihre Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, verfügen lassen und insbesondere mit befrieder Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt war, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war. Entsprechendes gilt für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern oder für ähnliche Rechtsverhältnisse.

12. Gemeinschaftsdepot-/konto

Sind mehrere Kunden Depot-/Kontoinhaber, so gilt bis auf Weiteres die bei Depot-/Kontoeröffnung getroffene Verfügungsregelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depot-/Kontomitinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depot-/Kontomitinhaber über das Depot/Konto verfügen. Widerruft ein Depot-/Kontomitinhaber die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen Depot-/Kontomitinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depot-/Kontoinhaber gemeinsam verfügen. Ein Widerruf hat schriftlich an die Bank zu erfolgen. Die Depot-/Kontoinhaber haften der Bank für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot-/konto als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung (z. B. Depot-/Kontoauszüge) bei Gemeinschaftsdepots/-konten von der Bank an beide Depot-/Kontoinhaber gesendet. Depot-/Kontokündigungen sowie die Ankündigungen solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depot-/Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Depot-/Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Mitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots/-Konten) bleiben nach dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers die Befugnisse des/der anderen Depot-/Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des verstorbenen Depot-/Kontoinhabers werden durch dessen Erben bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich wahrgenommen. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depot-/Kontoinhabers, so können sämtliche Depot-/Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen.

13. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle den Kunden betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Dessen unbeschadet ist die Bank berechtigt, die vermittelnden Stellen auf deren Wunsch über den jeweiligen Stand des Depots/Kontos zu unterrichten, um deren laufende Betreuung des Kunden zu ermöglichen. Im Übrigen darf die Bank Informationen über den Kunden nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft berechtigt ist.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) ² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

14. Pfandrecht

Der Kunde räumt der Bank hiermit ein Pfandrecht an allen im Depot/Konto verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

15. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Gegen Forderungen der Bank kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Kündigung

16.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Depot-/Konto-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

16.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann das Depot/Konto jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden auf dem Depot verbuchte Investmentanteile veräußert und der Gegenwert zusammen mit einem vorhandenen Kontoguthaben in Euro auf das der Bank zuletzt mitgeteilte Referenzkonto des Kunden überwiesen, oder die Investmentanteile und ein vorhandenes Kontoguthaben werden auf Weisung des Kunden auf ein Depot/Konto bei einem anderen Kreditinstitut übertragen bzw. überwiesen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

17. Auflösung von Fonds

Wird ein in dem Depot verwahrter Investmentfonds wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die Bank berechtigt, die verwahrten Investmentanteile und Anteilsbruchteile des Investmentfonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den Verkaufserlös dem von der Bank für den Kunden geführten Konto gutzuschreiben bzw., sofern ein solches nicht besteht, in Investmentanteile eines geldmarktnahen Investmentfonds oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

18. Zuwendungen

Der Kunde wurde von der Bank ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank und/oder mit ihr verbundene Unternehmen neben der mit dem Kunden in Form des Ausgabeaufschlags vereinbarten Vertriebsprovision im Zusammenhang mit der Depotführung und dem Kauf und Verkauf von Investmentanteilen von den die jeweiligen Investmentfonds aufliegenden Investment-/Kapitalanlagegesellschaften oder deren Vertriebsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen regelmäßig eine zeitanteilige Vergütung erhalten, solange die erworbenen Investmentanteile von dem Kunden in seinem Depot bei der Bank gehalten werden (laufende Vermittlungsprovision). Die Höhe der laufenden Vermittlungsprovision entspricht – je nach Investment-/Kapitalanlagegesellschaft und Art des Investmentfonds – in der Regel der hälftigen bis zur vollen anteiligen Verwaltungsgebühr, die von der jeweiligen Investment-/Kapitalanlagegesellschaft im Investmentfonds bezogen auf die von dem Kunden gehaltenen Investmentanteile erhoben wird und deren Höhe aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt ersichtlich ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank und/oder mit ihr verbundene Unternehmen neben der von dem Kunden in Form des Ausgabeaufschlags gezahlten Vertriebsprovision auch den überwiegenden Anteil der laufenden Vermittlungsprovision auf der Grundlage von Vertriebsverträgen an den vermittelnden unabhängigen Investmentberater des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation für die Vermittlungstätigkeit weiterleiten. In Abhängigkeit von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten diese für die Vermittlung des Kunden auch den überwiegenden Anteil der mit dem Kunden vereinbarten Servicegebühr bzw. Transaktionsgebühr sowie Sachzuwendungen, zum Beispiel Schulungen. Empfänger solcher Vergütungen können auch Vermögensverwalter oder Anlageberater des Kunden sein. Durch die beschriebenen Zuwendungen entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in den Basisinformationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds verwiesen. Nähere Informationen zu den gewährten Zuwendungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank und die anderen genannten Empfänger diese Zahlungen als Entgeltbestandteil einbehalten, soweit sie dazu nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 31d WpHG) berechtigt sind. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Zuwendungen an den Kunden herausgeben.

19. Einlagensicherungsfonds

19.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Sparanlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekanntgegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

19.2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

19.3 Ergänzende Geltung des Status des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

19.4 Forderungübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

19.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

20. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechtsgesetzes (§§ 675c bis 676c BGB), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

21. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

21.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

21.2 Gerichtsstand für Kunden mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden in Frankfurt am Main oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesem Kunden nur in Frankfurt am Main an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

21.3 Gerichtsstand für Kunden mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Recht des Kunden auf Widerruf nach § 126 des Investmentgesetzes (InvG)

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Bank gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 d Absatz 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber dem Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Große Gallusstraße 18, 60311 Frankfurt am Main schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebs erworben hat oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgefordert hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Bank gegen Rückgabe der erworbenen Investmentanteile der Wert der bezahlten Investmentanteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Investmentanteilen durch den Kunden.

Ergänzende Informationen zur B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA und ihren Dienstleistungen

Name und Anschrift

B. Metzler seel. Sohn & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Große Gallusstraße 18
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (0180 2) 210 444
Telefax: (0180 3) 210 444
E-Mail: metzler-service@metzler.com
Internet: www.metzler.com

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Der Kunde kann in dieser Sprache Dokumente und Informationen erhalten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhendörfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

INFORMATION ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte lassen sich auch in der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA („Bank“), die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen analysiert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, anderen Personen, die mit uns verbunden sind, externen Vermittlern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (bspw. durch ein Genehmigungsverfahren für neue Produkte);
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperreliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder einem Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen offenlegen. Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden, sowie, soweit anwendbar, sonstige Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsprovisionen geleistet werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Ein Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Provisionen und Entgelten unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Regelungen in den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Bedingungen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags. Nähere Einzelheiten sind auf Nachfrage bei der Bank erhältlich.